



Aschaffenburg, 11.01.2024

### **Manöver- und andere Übungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte**

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 05.02.2024 bis 08.02.2024 unter der Bezeichnung „Spessart“ eine Gefechtsübung durch.

Der Übungsraum umgrenzt im Landkreis Aschaffenburg das Gebiet der VGem Heigenbrücken und Mespelbrunn sowie der Gemeinden Bessenbach, Laufach, Rothenbuch, Waldaschaff und Weibersbrunn.

An der Übung beteiligen sich 75 Soldaten mit 12 Räderfahrzeugen. Manövermunition wird verwendet. Nachmärsche finden statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fern zu halten. Besonders wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen.

Nähere Auskünfte zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundeswehrleistungszentrum Hammelburg, Rommelstr. 27, 97762 Hammelburg.

Landratsamt Aschaffenburg  
45.2-1610/

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG nach Art. 69 Abs. 3 des Bayerischen  
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

**Vollzug der Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung - UkraineAufenthFGV) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);  
Verlängerung von Aufenthaltstiteln mit der Grundlage des § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Gemäß der UkraineAufenthFGV werden ab dem 1. Februar 2024 noch gültige Aufenthaltsgenehmigungen für vorübergehenden Schutz automatisch bis zum 4. März 2025 verlängert. Diese Aufenthaltstitel wurden und werden gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG Ausländern erteilt, die aufgrund des Krieges in der Ukraine nach Deutschland gereist sind.

Da bei allen Personen, die eine am 01.02.2024 gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen, die gesetzliche Fortgeltung des Titels nach § 2 Absatz 1 Satz 1 UkraineAufenthFGV eintritt, ist somit keine Entscheidung über die beantragte Verlängerung in Form eines Verwaltungsaktes notwendig. Das Verwaltungsverfahren erledigt sich auf andere Weise im Sinne des Art. 69 Absatz 3 BayVwVfG, nämlich durch die gesetzliche Fortgeltungsregelung.

Aufgrund der Antragstellung erfolgt eine Verlängerung der Aufenthaltstitel nur im Einzelfall.

Aschaffenburg, den 11.01.2024

Lea Röth  
Regierungsrätin

---

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler  
Landrat